

Anträge auf Änderung der Satzung an den Verbandstag 2017

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>I) Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Der WVV ist Mitglied im</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) b) Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV) c) in der Europäische Akademie des Sports e.V. (EAdS) 	<p>I) Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Der WVV ist Mitglied im</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) b) Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV) c) in der Europäische Akademie des Sports e.V. (EAdS) 	<p>→ Antrag des Präsidiums auf Änderung: Die Mitgliedschaft wird seit Jahren nicht mehr genutzt.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Änderungsvorschlag</p>	<p>Erläuterung/Anmerkung</p>
<p>§ 16 Aufgaben (2) d7) die Kassenprüfer (§ 38 (1)),</p>	<p>§ 16 Aufgaben (2) d7) die Kassenprüfer (§ 37 (1)),</p>	<p>→ Antrag des Präsidiums auf Änderung: Redaktionelle Änderung</p>
<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Änderungsvorschlag</p>	<p>Erläuterung/Anmerkung</p>
<p>b) das Präsidium § 20 Beschlussfassung und Stimmrecht (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</p>	<p>b) das Präsidium § 20 Beschlussfassung und Stimmrecht (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme. die nicht übertragbar ist. Sind die Ausschussvorsitzenden zu § 19 (4) b) verhindert, geht das Stimmrecht auf deren gewählten und anwesenden Vertreter über.</p>	<p>→ Antrag des Spielausschusses auf Änderung: Die Belange der Ausschüsse sollen in einer Präsidiumssitzung berücksichtigt werden und eine Stimme haben. Auf Grund der heutigen erwarteten Flexibilität im Beruf ist die Präsenz des gewählten Organs nicht mehr zu garantieren. Auch Krankheitsgründe sind nicht auszuschließen.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Änderungsvorschlag</p>	<p>Erläuterung/Anmerkung</p>
<p>§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung) (1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§ 36 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 34 (2)) schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung) (1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§ 35 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 33 (2)) schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben.</p>	<p>→ Antrag des VK Neuss-Grevenbroich (1. Vorsitzender, R. Stieber): Redaktionelle Änderung der Verweise</p> <p>Zwecks Kostenersparnis sollte auch die Einladung zum Kreistag per E-Mail erfolgen können. Aufgrund der digitalen Meldung zum Spielbetrieb ist dem Verband eine E-Mail Adresse zu melden. Diese soll genutzt werden, wenn das</p>

Anträge auf Änderung der Satzung an den Verbandstag 2017

	Der Verband teilt auf Anfrage des entsprechenden Kreisausschusses diesem, die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail Adresse mit.	Mitglied dem Kreisausschuss keine andere E-Mail Adresse für die Einladung mitteilt. Es soll sichergestellt werden. Dass der Verband dem Kreisausschuss die ihm bekannte E-Mail-Adresse mitteilen darf und auf Anfrage auch muss.
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung) (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftliche Anträge (§ 34 (9)).</p> <p>[...]</p>	<p>§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung) (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftlichen Anträge (§ 33 (9)). Der Verband teilt auf Anfrage des entsprechenden Kreisausschusses diesem, die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail Adresse mit.</p> <p>[...]</p>	<p>→ Antrag des VK Neuss-Grevenbroich (1. Vorsitzender, R. Stieber): Zwecks Kostenersparnis sollte auch die Einladung zum Kreistag per E-Mail erfolgen können. Aufgrund der digitalen Meldung zum Spielbetrieb ist dem Verband eine E-Mail Adresse zu melden. Diese soll genutzt werden, wenn das Mitglied dem Kreisausschuss keine andere E-Mail Adresse für die Einladung mitteilt. Es soll sichergestellt werden. Dass der Verband dem Kreisausschuss die ihm bekannte E-Mail-Adresse mitteilen darf und auf Anfrage auch muss.</p>